HENZE-DESSAU

HEIGENMOSER

WILLI WOLFF

WARENZEICHENGESETZ

IN DER FASSUNG VOM 7. DEZEMBER 1923

Verwechslungsfähigkeit — § 5 des Gesetzes.
Beschlüsse der Prüfungs- nud Beschwerdestelle des Reichspatentamtes zu Berlin

GUTACHTEN DER BUNDESLEITUNG DES BDG

VORBEMERKUNG VON Dr. ERNST JACOBSOHN, RECHTSANWALT UND NOTAR ZU BERLIN

I. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden. So bestimmt § 1 des Gesetzes. Die Zeichenrolle wird für ganz Deutschland bei dem Reichspatentamt in Berlin geführt. Die Anmeldung wird von der Prüfungsstelle einer Vorprüfung auf Verwechslungsfähigkeit oder Übereinstimmung mit früher eingetragenen Warenzeichen unterzogen. Gegebenenfalls werden die Inhaber solcher letzteren Zeichen benachrichtigt. Schweigen sie, so wird das Zeichen eingetragen. Anderenfalls entscheidet die Prüfungsstelle. Im vorliegenden Falle hat sie die Eintragung versagt, weil die Verwechslungsfähigkeit bejaht wurde. Die Anmelderin hat von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht, und zwar mit Erfolg.

II. Beide Entscheidungen sind darauf zugespitzt, ob die beiden konkurrierenden Darstellungen trotz der Verwendung des Münchener-Kindl-Motivs genügend Unterscheidungsmerkmale aufweisen, um ihre Verwechslung im geschäftlichen Verkehr auszuschließen. Die Beschwerdestelle ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten des BDG und dessen Begründung zu dem Ergebnis gelangt, daß beide Zeichen nach dem Gesetz nebeneinander bestehen können. Insoweit erscheint eine Erläuterung für die Leser dieser Blätter nicht erforderlich. Wohl aber mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß gerade die Frage, die dem Gebrauchsgraphiker am nächsten liegt, nämlich ob eine vom künstlerischen Standpunkt als schöpferisch und selbständig zu bezeichnende Leistung vorliege, gar keine Rolle spielt.

In Heft 6 von 1927 der BDG-Blätter ist hierüber

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id387892187-19290060/99 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT